

2348 046

V BLw 32/52

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

1.

2.

3.

4.

Antragssteller (zugleich Antragsgegner), Beschwerde-
gegner und Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwalt

g e g e n,

1.

2.

a)
b)
c)
d)

e)

3.

4.

5.

Antragsgegner (zugleich Antragsteller), Be-
schwerdeführer und Rechtsbeschwerdegegner,

- zu 1 bis 5 vertreten durch Rechtsanwalt

wegen Genehmigung einer Erbaueinandersetzung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 14. Oktober 1952
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch,
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche sowie der
Obersten Landwirtschaftsrichter Frintrop und Berger

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden der Antragsteller gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 11. Dezember 1952 werden als unzulässig verworfen.

Die Antragsteller haben die Gerichtskosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen und auch die den Antragsgegnern außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten zu erstatten, und zwar der Antragsteller zu 1) in seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker zu 3/6 und die Antragsteller zu 2) bis 4) zu je 1/6.

Gründe:

I.

Die Geschwister Johann, Catharina, Hermann und Heinrich G. in H. - G., denen nach dem Ausscheiden ihrer Schwester Helene (infolge Verheiratung im Jahre 1901) aus der Gemeinschaft der ihnen vom Vater, dem Kätner Martin G. überkommene, 44,71 ha große Hof (Grundbuch Bd. Bl. 58 von H.) zu einem Bruchteil von je $\frac{1}{4}$ gehörte und die in den Jahren 1924 bis 1945 unverehelicht und kinderlos verstorben sind, haben durch Erbvertrag vom 18. Juli 1923 (§ 3 desselben) jeder für seinen Anteil am Hof nebst Inventar zu alleinigen Erben ihre am gegenwärtigen Verfahren beteiligten acht Neffen und Nichten eingesetzt; an die Stelle der verstorbenen Nichte, Ehefrau T. (ursprüngliche Antragsgegnerin zu 2) sind während des Verfahrens deren Kinder getreten. Im Erbvertrag (§ 4) haben sie bestimmt, daß die drei Geschwister G. (Antragsteller zu 2 bis 4; im Nachfolgenden als Erbengemeinschaft I bezeichnet) zusammen die Stammstelle, d.h. die Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit den um dieselben belegenen Ländereien von rund 23 ha sowie mit der Moorparzelle und die übrigen Neffen und Nichten (die Antragsgegner; im Nachfolgenden als Erbengemeinschaft II bezeichnet) "die restlichen Ländereien sich teilen" sollten. Die Erben-

- 3 -

gemeinschaft I sollte von dem landwirtschaftlichen lebenden und toten Inventar soviel erhalten, als für die Bewirtschaftung der Stammstelle angemessen erscheine, das überschießende Inventar aber sollte der Erbengemeinschaft II zufallen. Zum Ausgleich dafür, daß die Erbengemeinschaft I die Stammstelle erhalte, sollte für die Erbengemeinschaft II auf die Stammstelle eine wertbeständige Roggenwerthypothek in Höhe des Gegenwerts von 5000. GM eingetragen werden. In § 5 des Erbvertrages heißt es:

"Bezüglich der den drei Geschwistern G [REDACTED] zufallenden Stammstelle bestimmen wir ferner, daß keiner dieser drei Erben die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf bewirken kann. Falls einer seinen Anteil verlangen sollte, kann er nur Abfindung in Geld verlangen, entsprechend dem jeweiligen wirklichen Werte des Grundstücks. Dasselbe gilt analog für die den übrigen Erben zugefallenen Ländereien."

Im § 9 des Erbvertrages ist der Antragsteller zu 2, damals Gerichtsreferendar, zum Testamentsvollstrecker ernannt und dabei bestimmt worden, daß er bei Zwistigkeiten mit den Erben nicht aus dem Amte entlassen werden solle, daß er ferner auch Verfügung zu seinen Gunsten vornehmen könne und von den im § 2217 BGB aufgeführten Verpflichtungen befreit werde.

Der Antragsteller zu 2 hat im Jahre 1942 das Amt als Testamentsvollstrecker angenommen. Seit dem Tode des letzten der Erblasser (1945) bewirtschaftet der Antragsteller zu 3 den Hof für die Erbengemeinschaft I. Die Mitglieder der Erbengemeinschaft II haben die Nutzung der ihnen zugedachten Ländereien (der sogenannten nicht arrondierten) eingeräumt erhalten; sie nutzen diese teils selbst, teils durch Verpäch-



tung an Fremde, nachdem einige Mitglieder dieser Erbgemeinschaft ihre Grundstücksanteile eine Zeitlang an den Stammhof verpachtet hatten. Im Grundbuch stehen noch die Geschwister Johann, Hermann, Catharina und Heinrich G. zu je $\frac{1}{4}$ eingetragen.

Durch Vertrag vor dem Notar Dr. P. in I. (Urkundenrolle Nr 107/46) vom 5. Mai 1946 haben die Mitglieder der Erbgemeinschaft II eine Auseinandersetzung über das Eigentum an den nicht arrondierten Ländereien unter sich vereinbart; jedem der fünf Miterben sollen danach im Vertrag näher beschriebene Flächen von etwa 4 ha zufallen. Die Mitglieder der Erbgemeinschaft I haben durch notarielle Erklärungen vom 23. Februar, 28. März und 5. April 1947 die in dem Auseinandersetzungsvertrage vom 5. Mai 1946 Genannten persönlich bevollmächtigt, die an sie fallenden Parzellen an sich selbst aufzulassen. Seit Ende 1947 / Anfang 1948 betreiben die Mitglieder der Erbgemeinschaft II ihre Eintragung als Eigentümer der für sie nach dem Vertrage bestimmten Grundstücksflächen im Grundbuch. Das Grundbuchamt hat die Eintragung abgelehnt wegen Fehlens der erforderlichen Grundstücksverkehrsgenehmigung.

Im Januar 1949 hat Walter G. als Testamentsvollstrecker das gegenwärtige Verfahren vor dem Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) in Gang gebracht mit dem Antrag, die gesamte Besitzung (den Stammhof und die nicht arrondierten Ländereien) auf den Antragsteller zu 3 auf Grund von Art VI Nr 17 BrMilRegVO Nr 84 zu übertragen. Die Mitglieder der Erbgemeinschaft II sind diesem Antrag entgegengetreten. Im Termin vor dem Amtsgericht vom 19. Dezember 1950 hat der Testamentsvollstrecker seinen Zuweisungsantrag zurückgenommen und beantragt, einen von ihm inzwischen am 18. September 1950 mit dem Antragsteller zu 3 über die gesamte Besitzung vor dem Notar N. in I. (Urkunden-

rolle Nr 512/50) abgeschlossenen Übergabevertrag zu genehmigen. Die Antragsgegner haben in diesem Termin um Genehmigung des Vertrages vom 5. Mai 1946 zuzüglich der Zustimmungserklärungen der Mitglieder der Erbengemeinschaft I gebeten.

Das Amtsgericht hat die Genehmigung des Vertrages vom 5. Mai 1946 versagt und die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Übergabevertrages vom 18. September 1950 ausgesetzt bis zur Entscheidung über die Frage, ob der Testamentsvollstrecker noch im Amte sei. Auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegner hat das Oberlandesgericht nach Einholung eingehender Stellungnahmen des Kreislandwirtschaftsamts den Vertrag vom 5. Mai 1946 genehmigt. Mit der Rechtsbeschwerde erstreben die Antragsteller eine Wiederherstellung des Beschlusses des Amtsgerichts. Die Antragsgegner bitten um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde erkennt die Rechtsnatur des von den Antragsgegnern betriebenen Verfahrens auf Genehmigung des Vertrages vom 5. Mai 1946, wenn sie annimmt, es handle sich dabei um ein Erbauseinandersetzungsverfahren gemäß § 1 Buchst b LVO. Eine vom Gericht zu vermittelnde Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft nach §§ 86 ff FGG (Schlegelberger, FGG 6. Aufl § 86 Anm 1; Palandt, § 2042 Bem 2, 3, 5a; Lange-Wulff, Höfeordnung, Bem 350) und damit auch ein Zuweisungsverfahren nach Art VI Nr 17 BrMilRegVO Nr 84 steht bei dem Vertrage vom 5. Mai 1946 nicht in Frage, sondern eine von Miterben vereinbarte Teilauseinandersetzung über zur Miterbengemeinschaft gehörige Grundstücke (Schlegelberger aaO Vorbem 1 u 2 vor § 86 FGG; Palandt aaO), die zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung nach den Vorschriften über den Verkehr mit landwirtschaftlichen

Grundstücken bedarf (Art IV KRG Nr 45; Art III BrMilRegVO Nr 84). Das Beschwerdegericht hat diese Rechtslage richtig erkannt. Die Ausführungen der Rechtsbeschwerde hierzu geben keinen Anlaß zu einer weiteren Stellungnahme.

Die Genehmigungserteilung durch das Beschwerdegericht ist, worauf die Rechtsbeschwerdegegner mit Recht hinweisen, von den Antragstellern mit der Rechtsbeschwerde nur anfechtbar, wenn sie durch die Beschwerdeentscheidung in einem Recht unmittelbar beeinträchtigt sind (§ 1 Abs 2 LVR in Verbindung mit § 23 Abs 2 LVO). Daran fehlt es. Das Erfordernis einer Genehmigung im Grundstücksverkehr stellt eine öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkung des Eigentümers (der Eigentümer) dar; durch die Genehmigungserteilung wird diese Verfügungsbeschränkung beseitigt, also die Rechtslage der Eigentümer verbessert, nicht aber geschmälert (Beschuß des erkennenden Senats vom 13. März 1951, V BLW 108/50; BGHZ 1, 267 [268] = RechtdLandw 1951, 189 = DNotZ 1951, 345). Die privaten Rechte der am Genehmigungsverfahren Beteiligten sind nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, sie sind daher grundsätzlich im Genehmigungsverfahren auf ihre Rechtswirksamkeit nicht zu prüfen und bleiben durch die Erteilung einer Genehmigung in ihrem Bestande unberührt; durch die Erteilung der Genehmigung wird lediglich den Beteiligten der Weg eröffnet, ihre privatrechtlichen Ansprüche zu verwirklichen, während bei Versagung der Genehmigung diese Ansprüche engdültig unwirksam werden. Alles das hat das Beschwerdegericht eingehend und zutreffend dargelegt. Auch hierzu erübrigt sich daher eine weitere Stellungnahme durch das Rechtsbeschwerdegericht. Auch ein Verfahrensverstoß, der eine Rechtsbeeinträchtigung der Antragsteller darstellen könnte (vgl Beschuß des erkennenden Senats vom 3. April 1951; BGHZ 1, 352; weiter Beschuß vom 19. Februar 1952,

V BLw 14/51, RechtdLandw 1952, 132 [133 unter II 2 a),
kann dem Beschwerdegericht nicht zur Last gelegt werden.

Da somit weder die Mitglieder der Erbengemeinschaft I, noch der Testamentsvollstrecker als solcher in einem Recht durch die Genehmigungsentscheidung des Beschwerdegerichts unmittelbar beeinträchtigt sind, mußten die Rechtsbeschwerden der Antragsteller ohne Sachprüfung als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50 und 51 LVO. Bei der Kostenverteilung war zu berücksichtigen, daß der Antragsteller zu 2 nicht nur persönlich, sondern auch als Testamentsvollstrecker (als Antragsteller zu 1) am Verfahren beteiligt ist (vgl entsprechend für den Zivilprozeß Stein-Jonas-Schönke, Vorbem II 2 vor § 91; Palandt § 2212 Bem 1).

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche